

Teilnehmerreisebedingungen für geschlossene Gruppenpauschalreisen der Firma: *Omnibusbetrieb Benno Steinbrecher, Kirchenstr. 19, 83098 Brannenburg*

Sehr geehrte Gäste,
die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen als **Reiseteilnehmer – nachstehend „TN“ abgekürzt** – und dem **Reiseveranstalter „Omnibusbetrieb Benno Steinbrecher“ – nachfolgend „STB“ abgekürzt** – im Buchungsfall zu Stande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a-m BGB und die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß §§ 4-11 BGB-InfoV und füllen diese aus.

Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!

1. Stellung des Gruppenauftraggebers, des Gruppenverantwortlichen und des Reiseteilnehmers

- 1.1. Der **Gruppenauftraggeber – nachstehend „GA“ abgekürzt** – ist die Institution, der rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Verein, das Unternehmen oder der sonstige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Rechtsträger, der dem **STB** mit der Durchführung der Gruppenreise beauftragt.
- 1.2. Der **Gruppenverantwortliche – nachstehend „GV“ abgekürzt** – ist die für den **GA** handelnde Person, während der Reise insbesondere die vom **GA** eingesetzte verantwortliche Leistungsperson.
- 1.3. Der **TN** ist Vertragspartner des Reisevertrages und hat im Hinblick auf die zwischen **GA** und **STB** getroffenen Vereinbarungen gleichzeitig die Stellung eines Begünstigten nach § 328 BGB (Vertrag zu Gunsten Dritter).

2. Abschluss des Reisevertrages, Verpflichtungen des Reiseteilnehmers

- 2.1. Für alle Buchungswege gilt:
 - a) Die vertragliche Leistungspflicht von **STB** bestimmt sich nach der Reiseausschreibung in Verbindung mit der Buchungsbestätigung und allen ergänzenden Informationen von **STB** für die jeweilige Reise, soweit diese dem **GA** bzw. dem **TN** vor der Buchung vorliegen.
 - b) Hat **STB** dem **GA** ein Angebot über die Reiseleistungen der Gruppenreise unterbreitet und ist auf der Grundlage dieses Angebots ein Vertrag zwischen **STB** und dem **GA** zustande gekommen, so bestimmt sich die vertragliche Leistungspflicht nach dem Inhalt dieses Angebots und der hierzu gegebenenfalls mit dem **GA** getroffenen ergänzenden Vereinbarungen.
 - c) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von **STB** vor. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der **TN** die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung oder die Inanspruchnahme der Reiseleistungen erklärt.
- 2.2. Mit der Buchung bietet der **TN** dem **STB** an Abschluss des Reisevertrages **verbindlich** an. Die Buchung kann auf den Buchungswegen (mündlich, schriftlich, per Fax oder per E-Mail) erfolgen, welche in den Reiseunterlagen für die konkrete Gruppenreise angeboten werden. In den Reiseunterlagen ist gleichfalls angegeben, ob die Buchung ausschließlich direkt an **STB** oder auch an den **GA** oder **GV** gerichtet werden kann. Im letztgenannten Falle werden diese als Empfangsboten von **STB** tätig.
- 2.3. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung) von **STB** zustande, welche dem **TN** entweder unmittelbar von **STB** oder dem **GA** oder **GV** zugeht. Im letztgenannten Falle werden diese als Vertreter von **STB** tätig.
- 2.4. **STB** weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. (2) Ziff. 4, 312g Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 BGB) bei Verträgen über Reiseleistungen nach § 651a BGB (Pauschalreiseverträge und Verträge, auf die die §§ 651a ff. BGB analog angewendet werden), die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk und Telemedien) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651i BGB (siehe hierzu auch Ziff. 6). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht. Der vorstehende Hinweis gilt auch, soweit mit **STB** Unterkunftsleistungen (z.B. Hotelzimmer) oder Flugleistungen abgeschlossen werden, bei denen **STB** nicht Vermittler, sondern unmittelbarer Vertragspartner des **TN** ist.

3. Bezahlung

- 3.1. Zahlungen auf den Reisepreis sind ausschließlich nach Abschluss des Reisevertrages (Zugang der Buchungsbestätigung/ Teilnahmebestätigung) beim **TN** zahlungsfällig. Es können von **STB** entweder einzelne Sicherungsscheine für jeden Teilnehmer übergeben werden oder ein Gruppensicherungsschein für alle Teilnehmer der Gruppe. Sowohl ein Gruppensicherungsschein, wie auch einzelne Sicherungsscheine, können dem **GA** zur treuhänderischen Verwahrung für den **TN** übergeben werden.
- 3.2. Die Abwicklung der Zahlung bestimmt sich nach den Angaben in den Reiseunterlagen bzw. der Buchungsbestätigung. Hieraus ergibt sich, ob die Anzahlung und die Restzahlung an **STB** bzw. an den **GA** zu leisten sind. Sind Anzahlung und/oder Restzahlung danach an den **GA** zu leisten, so ist dieser Inkassobevollmächtigter von **STB**. Ist ausdrücklich festgelegt, dass Zahlungen ausschließlich an **STB** zu leisten sind, so ist der **GA** zum Inkasso der Anzahlung bzw. der Restzahlung **nicht** berechtigt, und zwar auch dann nicht, wenn an diesen Sicherungsscheine übergeben wurden und/oder an den **TN** weitergegeben wurden. **Gruppenverantwortliche (GV) sind in keinem Fall zum Inkasso berechtigt.**
- 3.3. Mit Vertragsschluss ist eine Anzahlung von 20% zu leisten, die auf den Reisepreis angerechnet wird. Die Restzahlung ist, soweit feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 5 dieser Bedingungen genannten Gründen abgesagt werden kann und der Sicherungsschein übergeben wurde, 30 Tage vor Reisebeginn zahlungsfällig, falls im Einzelfall kein anderer Zahlungstermin vereinbart ist. Bei Buchungen kürzer als 3 Wochen vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.
- 3.4. Ist **STB** zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage und leistet der **TN**, oder für diesen der **GA**, die Anzahlung oder Restzahlung nicht oder nicht vollständig zu den vereinbarten Fälligkeiten, ohne dass ein vertragliches oder gesetzliches Zurückbehaltungsrecht des **TN** besteht, so ist **STB** berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den **TN** mit Rücktrittskosten gemäß Ziff. 4 dieser Bedingungen zu belasten.

4. Preiserhöhung

- 4.1. **STB** behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse, entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu ändern:
 - a) Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reisetag mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für **STB** nicht vorhersehbar waren.
 - b) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann **STB** den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:
 - (1) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann **STB** vom **TN** den Erhöhungsbetrag verlangen.
 - (2) **Anderenfalls** werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann **STB** vom **TN** verlangen.
 - c) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben (z.B. Hafengebühren, Mautgebühren etc.) gegenüber **STB** erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.
 - d) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für **STB** verteuert hat.

- 4.2. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat **STB** den **TN** unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren. Preiserhöhungen sind nur bis zum 21. Tag vor Reisebeginn eingehend beim **TN** zulässig. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der **TN** berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn **STB** in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den **TN** aus ihrem Angebot anzubieten. Der **TN** hat die zuvor genannten Rechte unverzüglich nach der Mitteilung von **STB** über die Preiserhöhung gegenüber **STB** geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den TN vor Reisebeginn / Stornokosten

- 5.1. Der **TN** kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber **STB** unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem **TN** wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. *Anschrift: Omnibusbetrieb Benno Steinbrecher, Kirchenstraße 19, 83098 Brannenburg*
- 5.2. Tritt der **TN** vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert **STB** den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann **STB**, soweit der Rücktritt nicht von ihr zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und ihre Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.
- 5.3. **STB** hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des **TN** wie folgt berechnet:

Zugang vor Reisebeginn	anwendbare Stornostaffel gemäß Reiseausschreibung					
	A	B	C	D	E	F
bis 43. Tag	0%	10%	15%	20%	30%	30%
42. bis 29. Tage	10%	20%	25%	35%	40%	45%
28. bis 15. Tage	20%	30%	35%	45%	55%	60%
14. bis 07. Tage	30%	40%	45%	55%	65%	70%
06. bis 02. Tage	40%	50%	55%	65%	85%	90%
01. Tag und Nichtanreise	50%	60%	65%	80%	95%	100%

- 5.4. Dem **TN** bleibt es in jedem Fall vorbehalten, **STB** nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Pauschale.
- 5.5. **STB** behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit **STB** nachweist, dass **STB** wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist **STB** verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.
- 5.6. Das gesetzliche Recht des **TN**, gemäß § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.
- 5.7. Dem **TN** wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit dringend empfohlen.

6. Rücktritt von STB wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

- 6.1. **STB** kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:
- Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Rücktritts durch **STB** müssen in der konkreten Reiseausschreibung oder einer allgemeinen Leistungsbeschreibung angegeben sein.
 - STB** hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben.
 - STB** ist verpflichtet, dem **TN** gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
 - Ein Rücktritt von **STB** später als 30 Tage vor Reisebeginn ist unzulässig.
- 6.2. **STB** kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn **STB** in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den **TN** aus dem aktuellen Angebot anzubieten,
- 6.3. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der **TN** auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

7. Obliegenheiten des Reisetilnehmers (TN)

- 7.1. Der **TN** ist verpflichtet, eventuell auftretende Mängel gemäß § 651 d Abs. 2 BGB unverzüglich **STB** anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des **TN** entfallen nur dann nicht, wenn die dem **STB** obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt. Eine Mängelanzeige gegenüber dem Leistungsträger, insbesondere dem Unterkunftsbetrieb ist nicht ausreichend.
- 7.2. Wird die Reise infolge eines Reismangels erheblich beeinträchtigt oder ist dem **TN** die Durchführung der infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem **STB** erkennbarem Grund nicht zuzumuten, so kann der **TN** den Reisevertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 651 e BGB) kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn **STB**, bzw. ihre Beauftragten eine ihnen vom **TN** bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom **STB** oder ihren Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des **TN** gerechtfertigt wird.

8. Beschränkung der Haftung

- 8.1. Die vertragliche Haftung von **STB**, für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des **TN** weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder **STB** für einen dem **TN** entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- 8.2. **STB** haftet nicht für Angaben und Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen,
- die nicht vertraglich vereinbarte Hauptleistungen sind und nicht Bestandteil des Pauschalangebots von **STB** sind und für den **TN** erkennbar und in der Reiseausschreibung oder der Buchungsbestätigung als Fremdleistung bezeichnet sind, oder
 - während des Aufenthalts als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Kur- und Wellnessleistungen, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Ausflüge usw.)
- 8.3. Soweit Leistungen wie ärztliche Leistungen, Therapieleistungen, Massagen oder sonstige Heilanwendungen oder Dienstleistungen nicht Bestandteil des Pauschalangebots von **STB** sind und von dieser zusätzlich zur gebuchten Pauschale lediglich nach Ziff. 8.2 vermittelt werden, haftet **STB** nicht für einen Leistungsbringungs- sowie Personen- oder Sachschäden. Soweit solche Leistungen Bestandteile der Reiseleistungen sind, haftet **STB** nicht für einen Heil- oder Kurerfolg.
- 8.4. **STB** haftet nicht für Leistungen und Leistungsteile, gleich welcher Art, die mit oder ohne ihre Kenntnis vom **GA** oder **GV** zusätzlich zu den Leistungen von **STB** angeboten, organisiert, durchgeführt und/oder den Teilnehmern zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen insbesondere,
- vom **GA** oder **GV** organisierte An- und Abreisen zu und von den mit **STB** vertraglich vereinbarten Abreise- und Rückreiseort.
 - nicht im Leistungsumfang von **STB** enthaltene Veranstaltungen vor und nach der Reise und am Reiseort.
 - von **STB** auf Wunsch des **GA** bzw. **GV** zusätzlich vermittelten Reiseleiter.
- 8.5. **STB** haftet nicht für mit ihr nicht vereinbarten, vom **GA**, dem **GV** oder einem eigenen Reiseleiter der Gruppe vor oder während der Reise veranlasste oder vorgenommene Änderungen oder Kürzungen der Reiseleistungen in sachlicher oder zeitlicher Hinsicht, Weisungen an eigene Reiseleiter oder Gästeführer von **STB**, Sonderabsprachen mit Leistungsträgern sowie für Auskünfte und Zusicherungen des **GA** oder **GV**.
- 8.6. Soweit für die Haftung von **STB** gegenüber dem **TN** an den Reisepreis anzuknüpfen ist, ist ausschließlich der zwischen dem **GA** und **STB** vereinbarte Reisepreis pro Reisetilnehmer maßgeblich, ohne Berücksichtigung von Zuschlägen jedweder Art, welche vom **GA** gegenüber dem **TN** erhoben wurden.

9. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat, Ausschlussfristen, Informationen über Verbraucherstreitbeilegung

- 9.1. Ansprüche nach den §§ 651 c - f BGB hat der **TN** innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.
- 9.2. Die Geltendmachung kann fristwährend nicht beim **GA**, dem **GV** und den Leistungsträgern, sondern nur gegenüber **STB** erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann **TN** Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.
- 9.3. **STB** weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass bei Drucklegung dieser Reisebedingungen dieses Gesetz noch nicht mit allen Vorschriften in Kraft getreten war. **STB** nimmt nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teil. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Teilnehmer-Reisebedingungen für **STB** verpflichtend würde, informiert **STB** die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. **STB** weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

10. Verjährung

- 10.1. Ansprüche des **TN** nach den §§ 651c - f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von **STB** oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von **STB** beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von **STB** oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von **STB** beruhen.
- 10.2. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c - f BGB verjähren in einem Jahr.
- 10.3. Die Verjährung nach Ziffer 10.1 und 10.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.
- 10.4. Schweben zwischen dem **TN** und **STB** Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der **TN** oder **STB** die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

11. Pass-, Visa und Gesundheitsvorschriften

- 11.1. **STB** wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des **TN** und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.
- 11.2. Der **TN** ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn **STB** nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.
- 11.3. **STB** haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der **TN** ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass **STB** eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

12. Rechtswahl- und Gerichtsstand

- 12.1. Für **TN**, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem **TN** und **STB** die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche **TN** können **STB** ausschließlich an ihrem Sitz verklagen.
- 12.2. Für Klagen von **STB** gegen **TN**, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von **STB** vereinbart.

Reiseveranstalter ist:

Omnibusbetrieb
Benno Steinbrecher e.K.
HRA 1413 Amtsgericht Traunstein
Kirchenstraße 19
83098 Brannenburg
Telefon: 08034/1001
Telefax: 08034/2059
E-Mail: bus@steinbrecher-reisen.de